

## **SATZUNG**

### **über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Haseldorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schleswig-Holstein S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVObI. Schl.-Holst. S. 72), der §§ 20 - 23, 26, 28, 56 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 04.04.2013 (GVObI. Schl.-Holst. S. 143) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I 2007 S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 1388), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Haseldorf vom 07. Juli 2015 folgende Satzung für die Gemeinde Haseldorf erlassen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landstraßen I. Ordnung),
2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung),
3. Gemeindestraßen,
4. sonstige öffentliche Straßen.

#### **§ 2**

##### **Gemeingebrauch und**

##### **erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

(1) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr.

Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

(2) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der im § 1 genannten öffentlichen Straßen.

(3) Zur Sondernutzung zählen insbesondere

das Auf- bzw. Abstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Baumaschinen, die Lagerung von Baustoffen und Bauabfällen,

- Plakatierungen,
- das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen,
- das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsfähigen Fahrzeugen und Anhängern,
- das Abstellen von zugelassenen Fahrzeugen, Anhängern sowie sonstigen Verkehrsmitteln zum ausschließlichen Zweck der Werbung,
- das Aufstellen von Stellschildern, Warenauslagen, Warenständen, Tischen und Stühlen sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Gewerbebetrieben,
- das Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren.

(4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den im § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Gemeinde Haseldorf (Sondernutzungserlaubnis).

(5) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entbindet nicht von der Verpflichtung, erforderliche Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuholen. Dies betrifft insbesondere verkehrsrechtliche, bauaufsichtsrechtliche und ordnungsrechtliche Genehmigungen.

### § 3

#### **Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und**

#### **Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Bürgerbüro Haseldorfer Marsch rechtzeitig mindestens eine Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung zu beantragen.

Die Erlaubnis wird nur für gemeindliche Vereine und Verbände, ortsansässige politische Parteien sowie neugegründete Parteien in Haseldorf, mit Ausnahme der Landes-, Bundes- und Europawahlen, erteilt.

Veranstaltungen der Nachbargemeinden Haselau und Hetlingen werden vor Erteilung der Erlaubnis mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin abgesprachen.

Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:

1. eine maßstabsgerechte Zeichnung bzw. ein Muster,
2. eine textliche Beschreibung
3. Angaben darüber, wie den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen sowie Sicherheitsleistungen festgesetzt werden. Sie ist ohne Zustimmung der Gemeinde Haseldorf nicht übertragbar.

Stellschilder, die auf Veranstaltungen hinweisen, dürfen erst 14 Tage vor dem Termin aufgestellt werden.

Ausnahmen wie z.B. eine besondere Veranstaltung in der Gemeinde können von der 14-tägigen Frist nach Rücksprache mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin ausgeschlossen werden.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
2. durch Zeitablauf sind Stellschilder spätestens nach 3 Tagen der jeweiligen Veranstaltung einschließlich sämtlicher evtl. verwehelter Papierreste zu entfernen.
3. durch Widerruf,

(4) Untersagt ist die Verunreinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass die genutzte Fläche sauber hinterlassen wird.

(5) Die Gemeinde Haseldorf hat bei einem Verstoß gegen Abs. 4 das Recht des jederzeitigen Widerrufs. Sie ist berechtigt, eine zukünftige Erlaubnis zu versagen und die Kosten für die Beseitigung der Verschmutzung der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber aufzuerlegen.

## **§ 4**

### **Sonderregelungen**

(1) Plakatierungen auf Grundstücken mit öffentlichen Gebäuden (z. B. Bürgerbüro, Schule) sind nicht zulässig. Außerdem ist die Plakatierung an Brückengeländern, Fahrgastunterständen sowie an Schaltkästen nicht zulässig.

(2) Plakate dürfen nicht die Sicherheit und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigen.

Die Stellschilder dürfen nicht an Verkehrszeichen und gemeindlichen Straßenlampen (grün lackiert) befestigt werden.

Die Stellschilder dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft der Gemeinde Haseldorf (max. 20 Stück) aufgestellt werden.

Die Stellschilder dürfen den Verkehr auch an Rad- und Fußwegen nicht behindern und nicht in die Fahrbahn hineinragen.

Die Aufstellung und Befestigung der Stellschilder hat so zu erfolgen, dass sie durch Windkräfte nicht weggerissen werden können. Die ordnungsgemäße Befestigung ist während des Aufstellungszeitraumes wiederholt zu kontrollieren.

Die Stellschilder dürfen keine Sichtbehinderung, z. B. an Straßeneinmündungen, Ein- und Ausfahrten pp. verursachen.

Es dürfen nur Stellschilder zur Aufstellung gelangen und keine öffentlichen Einrichtungen wie Buswartehäuschen, Bäume u. ä. mit Plakaten beklebt werden.

(3) Es können Dauergenehmigungen für ortsansässige Vereine/Verbände und Parteien ausgestellt werden. Es ist jedoch vor Aufstellung der Plakate dem Bürgerbüro Haseldorfer Marsch die Veranstaltung mit dem genauen Termin anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, Plakate und Werbeträger jeglicher Art kostenpflichtig zu entfernen,

- für die eine Sondernutzungserlaubnis nicht besteht,
- die nach Abs. 1 und 2 dieser Vorschrift unzulässig angebracht wurden oder
- die nach Erlöschen der Erlaubnis nicht entfernt wurden.

## **§ 5**

### **Gebühren**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen werden Gebühren in Höhe von 18,00 € erhoben.

## **§ 6**

### **Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen**

(1) Die Erlaubnis für baugenehmigungsbedürftige Hinweise auf öffentliche Gebäude oder Veranstaltungen gilt als erteilt, wenn die baurechtliche Genehmigung erteilt wurde.

(2) Bei baurechtlich genehmigten Vordächern, Markisen, Gesimsen, Balkonen, Erkern, Fensterbänken und Werbeanlagen, die in den öffentlichen Bereich hineinragen und in einer Höhe von unter 4,50 m angebracht sind, schließt die Gemeinde bei Erforderlichkeit mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Gebäudes einen Gestattungsvertrag ab.

(3) Erweist sich eine nach Absatz 1 oder 2 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

## **§ 7**

### **Nutzung nach bürgerlichem Recht**

Die Nutzung der im § 1 der Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch dadurch nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient oder
3. weder das Land noch die Gemeinde Träger der Straßenbaulast des genutzten Straßenteiles ist.

## **§ 8**

### **Erstattung von Mehrkosten**

Muss wegen der Art des Gebrauchs eine öffentliche Straße verändert oder aufwendiger hergestellt werden als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (z. B. besondere Befestigung von Straßenteilen, Anlegung zusätzlicher Fahrstreifen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben, Verkehrssicherungseinrichtungen) darf dies ausschließlich durch die Gemeinde erfolgen bzw. von ihr in Auftrag gegeben werden.

Die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung sind der Gemeinde zu erstatten.

Sie kann Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

## **§ 9**

### **Haftung**

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Gemeinde oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften die Antragstellerin oder der Antragsteller, die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber, die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger und die- oder derjenige, die oder der die Sondernutzung ausübt oder in ihrem oder seinem Interesse ausüben lässt, als Gesamtschuldnerin und / oder Gesamtschuldner.

Die Gemeinde ist von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die wegen der Sondernutzung oder der Art der Ausübung gegen die Gemeinde erhoben werden.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
- den mit der Sondernutzungserlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 vorgesehenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt,
- gegen die Regelungen des § 3 Abs. 4 und § 4 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Diese beträgt zwischen 10,00 € und 1.000,00 €.

Sollten die Plakataufsteller einer Aufforderung zur Beseitigung der Stellschilder nicht innerhalb von 3 Tagen nachkommen, so werden die Stellschilder durch den Amtsbauhof kostenpflichtig entfernt und Ihnen der Einsatz anschließend in Rechnung gestellt. Für die Entfernung von Plakaten soll grundsätzlich ein Verwarngeld in Höhe von 50,00 € pro Plakat festgesetzt werden. Plakate, die ohne Genehmigung aufgestellt werden, werden durch die Gemeinde kostenpflichtig (50 € pro Plakat) entfernt.

## **§ 11**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Gemeinde Haseldorf ist berechtigt, die für die Regelung der Sondernutzung sowie die Erstattung von Mehrkosten erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Landesdatenschutzgesetz zu erheben.

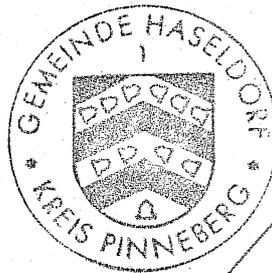
## § 12

### Inkrafttreten

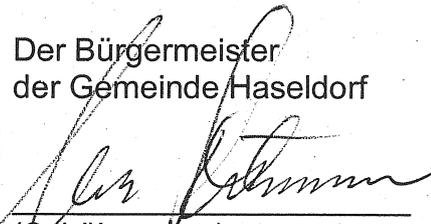
Die Satzung in dieser Fassung tritt nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes liegt entsprechend dem Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 16.01.1991 vor.

Haseldorf, den 31.07.2015



Der Bürgermeister  
der Gemeinde Haseldorf

  
(Schölermann)